

Satzung des Jugendringes Osnabrücker Land e.V. vom 10.12.2013

Präambel

Im Jugendring Osnabrücker Land e.V. haben sich unabhängige auf Landkreisebene tätige Jugendverbände und Jugendgemeinschaften zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen.

Der Jugendring Osnabrücker Land e.V. arbeitet unter Wahrung der vollen Selbständigkeit seiner Mitglieder und geht von der gemeinsamen Arbeit aller Mitglieder aus, welche die Interessen von Jugendlichen und Kindern vertreten, deren Träume, Lebensauffassungen und Ideale, aber auch Sorgen und Ängste zu artikulieren und in die Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse einzubringen.

Grundlage der Zusammenarbeit ist die gegenseitige Achtung der Mitglieder unabhängig von deren politischen, weltanschaulichen, religiösen, rassischen und geschlechtlichen Unterschieden. Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Mitglieder bleibt unberührt. Die Mitglieder des Jugendringes Osnabrücker Land e.V. bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Jugendring Osnabrücker Land e.V. (nachstehend Jugendring genannt). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen und hat seinen Sitz beim Fachdienst Jugend des Landkreises Osnabrück.

§ 2

Vereinszweck und Aufgaben

Der Jugendring ist auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätig und tritt ein für die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Die besonderen Aufgaben des Jugendringes sind:

- a. das gegenseitige Verständnis, den Erfahrungsaustausch und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zu fördern;
- b. die Interessen der Jugend und die gemeinsamen Belange der Mitglieder sowie die von jugendlichen Minderheiten und benachteiligten Jugendlichen in der Öffentlichkeit zu vertreten und durchzusetzen. Die Vertretung und Durchsetzung erfolgt gegenüber Politik und Verwaltung insbesondere dem Kreistag und der Verwaltung des Landkreises Osnabrück sowie den sonstigen Entscheidungsgremien;
- c. Informationen zu bündeln und weiterzugeben;
- d. an der Lösung der Probleme der Jugendarbeit mitzuwirken;
- e. dafür zu sorgen, dass die finanziellen, personellen und räumlichen Voraussetzungen für eine zeitgemäße Jugendarbeit gesichert sind;

- f. antidemokratischen, rassendiskriminierenden, extremistischen und militaristischen Tendenzen selbstbewusst entgegenzuwirken;
- g. gemeinsame Aktionen, Veranstaltungen und Schulungen durchzuführen sowie ggf. die Schaffung gemeinsamer Einrichtungen anzuregen;
- h. die Zusammenarbeit mit Institutionen der in den Bereichen der Erziehung und Bildung tätigen öffentlichen und freien Trägern der Jugendarbeit zu fördern;
- i. Unterstützung von landkreisweiten Freizeitangeboten. Hierzu gehören u.a.:
 - Freizeitmaßnahmen im In- und Ausland
 - Internationale Jugendbegegnung
 - Kinder- und Jugenderholungsarbeit
- j. bei der Jugendhilfeplanung des Landkreises Osnabrück mitzuwirken;
- k. Vergabe von Förderpreisen und Durchführung von Förderprogrammen
- l. die Förderung des Ehrenamtes.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Jugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Jugendringes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei der Auflösung des Jugendringes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Osnabrück, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Jugendring ist freiwillig.
2. Mitglied im Jugendring kann jede/r auf Kreisebene organisierte Jugendverband und Jugendgemeinschaft im Sinne des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) sein.
Ungeachtet der unterschiedlichen Organisations- und Arbeitsformen müssen zur Aufnahme folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a. Die Organisationen müssen durch Satzung, Statut oder Ordnung festgeschrieben haben, ihre Mitglieder am innerverbandlichen Willensbildungsprozess demokratisch zu beteiligen.
 - b. Die Vertreter/innen der Organisationen müssen als Vertreter/innen ihres Jugendverbandes bzw. ihrer Jugendgemeinschaft legitimiert und ermächtigt sein, die Mitgliedschaft im Jugendring zu erwerben.
 - c. Die Organisationen müssen die Satzung des Jugendringes anerkennen und im Hinblick auf die Ziele des Jugendringes zur Mitarbeit bereit sein.
 - d. Die Organisationen dürfen nicht parteipolitisch tätig sein.

3. Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sind mit allen ihren Gliederungen als eine Organisation im Sinne dieser Satzung anzusehen.
4. Über die Aufnahme in den Jugendring entscheidet die Vollversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch freiwilligen Austritt. Dieser ist gegenüber dem Jugendring schriftlich zu erklären und wird mit der Erklärung wirksam.
 - b. nach Feststellung durch die Vollversammlung, dass die satzungsgemäßen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, oder wenn der Nachweis eines Verstoßes gegen Satzungsbestimmungen erbracht und durch die Vollversammlung festgestellt ist. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
 - c. wenn eine Mitgliedsorganisation keine/n Vertreter/in in der Vollversammlung des Jugendringes hat (siehe § 6 Abs. 2.a.).
6. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 5

Organe

Die Organe des Jugendringes sind:

1. die Vollversammlung
2. der Vorstand.

§ 6

Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ. Ihr obliegt insbesondere:
 - a. die Genehmigung und Festlegung der Richtlinien für die gemeinsame Arbeit,
 - b. die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - d. die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung.
2. Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus:
 - stimmberechtigt:
 - a. Vertreter/innen der Mitgliedsorganisationen, die nach folgendem Schlüssel entsandt werden:
 - Präsenz in bis zu 25 %
der Mitgliedsgemeinden des Landkreises: = 1 Vertreter/in
 - Präsenz in bis zu 50 %
der Mitgliedsgemeinden des Landkreises: = 2 Vertreter/innen
 - Präsenz in über 50 %
der Mitgliedsgemeinden des Landkreises: = 4 Vertreter/innen

Städte und Samtgemeinden werden wie Mitgliedsgemeinden gesehen.

Nimmt eine Mitgliedsorganisation an drei aufeinanderfolgenden Vollversammlungen nicht teil, kann sie durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen werden.

Erbringt eine Mitgliedsorganisation den Nachweis ihrer Präsenz in den Mitgliedsgemeinden des Landkreises Osnabrück, so ändert sich ihre Vertreter/innenzahl entsprechend dem oben aufgeführten Vertreter/innen-Schlüssel.

- b. den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes;
- c. den hauptamtlichen Vertretern/innen, die im Auftrag der Kommune offene Jugendarbeit auf der Basis von Freiwilligkeit und Nichtmitgliedschaft durchführen; sie werden analog § 6 Absatz 2a wie eine Mitgliedsorganisation behandelt.

- beratend:

- d. den Vertreter/innen der Stadt-, Gemeinde- und Ortsjugendringe der Kommunen im Landkreis Osnabrück; sie werden analog § 6 Absatz 2a wie eine Mitgliedsorganisation behandelt.
 - e. den nebenamtlichen Jugendpflegern/Jugendpflegerinnen
 - f. dem/der Vorsitzenden des Ausschusses für Jugendhilfe des Landkreises Osnabrück
 - g. den Vertreter/innen der Jugendverbände im Ausschuss für Jugendhilfe des Landkreises Osnabrück
 - h. einem/einer Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft politischer Jugend
 - i. dem/der Kreisjugendpfleger/in
3. Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Vorstand lädt hierzu mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladungen sind an die Mitglieder und die benannten Delegierten des Jugendringes zu richten.
 4. Eine außerordentliche Vollversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe von Gründen verlangt.
 5. Die Leitung obliegt grundsätzlich der/dem Vorstandssprecher/in des Jugendringes. In Vertretung kann die Leitung von jedem weiteren Vorstandsmitglied übernommen werden.
 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig. Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung ist die Anwesenheit der doppelten Anzahl von gewählten Delegierten gegenüber den hauptamtlichen Vertreter/innen, die im Auftrag der Kommune offene Jugendarbeit auf der Basis von Freiwilligkeit und Nichtmitgliedschaft durchführen. Es ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll muss innerhalb eines Monats zugesandt werden.
 7. Die Sitzungen der Vollversammlung sind grundsätzlich öffentlich.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Vollversammlung.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- stimmberechtigt:

- a. einem Vorstandssprecher und einer Vorstandssprecherin;
- b. dem/der Kassenführer/in;
- c. bis zu vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.

- beratend:

- a. dem/der Kreisjugendpfleger/in
 - b. der Geschäftsstellenleitung
 - c. dem/der gewählten Vertreter/in der hauptamtlichen offenen Jugendpflege der Gemeinden und Städte.
3. Der Vorstand wird wie folgt im jährlichen Wechsel von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.
- a) Ein/e Vorstandssprecher/in und drei weitere Vorstandsmitglieder
 - b) Ein/e Vorstandssprecher/in, Kassenführer und ein weiteres Vorstandsmitglied.

Der Vorstand bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/r Ausgeschiedenen, eine/n Nachfolger/in bestimmen. Die Benennung muss in der nächsten Vollversammlung durch Wahl bestätigt werden.

4. Der Vorstand ist von der/dem Vorstandssprecher/in nach Notwendigkeit oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einzuberufen. Die Einladung hat mindestens eine Woche vorher schriftlich zu erfolgen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung in eigener Zuständigkeit.
7. Der Vorstand handelt im Auftrag der Vollversammlung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes. Zwei Vorstandsmitglieder sind nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes und der Vollversammlung gemeinsam vertretungsberechtigt.
8. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung der Vollversammlung zugewiesen sind. Er ist der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.
9. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern zuzusenden.

§ 8

Geschäftsjahr, Kassen- und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitglieder haften bei abzuschließenden Verträgen und sonstigen Verpflichtungen nur mit dem Vereinsvermögen des Jugendringes.
3. Alle Kassengeschäfte werden grundsätzlich durch den/die Kassenführer/in wahrgenommen. Durch Übertragung können Überweisungen auch von Mitarbeitern/innen der Geschäftsstelle getätigt werden. Der/Die Kassenführer/in hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis und der Vollversammlung nachzuweisen, die für diesen Zweck zwei Kassenprüfer/innen wählt.

4.
 - a. Die Vollversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr.
 - b. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Vollversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand angehören noch Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle sein.
 - c. Die Buchhaltung wird einmal jährlich von den gewählten Kassenprüfern geprüft.
5. Ein Beitrag wird von den Mitgliedsverbänden nicht erhoben.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen

1. Die Organe des Jugendringes fassen ihre Beschlüsse, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Bei Stimmgleichheit hat eine erneute Beratung zu erfolgen.
2. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen einer/eines Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.
3. Jeder satzungsgemäß gefasste Beschluss ist für alle Mitglieder verbindlich.

§ 10

Anträge und Abstimmungsregeln

1. Anträge können von Organen des Jugendring Osnabrücker Land e. V. und den Mitgliedern des Vereins gestellt werden. Mitgliedsanträge sind davon ausgenommen. Anträge sind schriftlich einzureichen. Aus dem Antrag muss der Antragsteller, Antragsinhalt und eine Antragsbegründung hervorgehen.
2. Mitgliedsanträge und Satzungsänderungen müssen dem Jugendring Osnabrücker Land e. V. mindestens 4 Wochen vor der Versammlung vorliegen. Diese müssen mit der Einladung und Tagesordnung an die Mitglieder verschickt werden, damit sich diese im Vorfeld ausreichend auf die Vollversammlung und die Anträge vorbereiten können.
3. Andere Anträge können auch als Initiativanträge bei einer Vollversammlung eingebracht werden, sofern die Vollversammlung beschlussfähig ist und per Beschluss die Anträge in die Tagesordnung aufnimmt.
4. Bei Mitgliedsanträgen entscheidet die Vollversammlung gemäß § 4 Satz 4.
5. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Delegierten durch die Vollversammlung geändert werden.
6. Bei Abstimmung anderer Anträge gilt gemäß § 9 Satz 1 bis 3.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Jugendringes kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten durch die Vollversammlung beschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Vollversammlung des Jugendringes Osnabrücker Land e.V. am 10.12.2013 in Kraft.